

Antrag

an die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 betreffend
Neue Rechnungslegung: Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
Entscheidungen im Übergang

Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement)

**Die Primarschulpflege Wila beantragt der Primarschulgemeindeversammlung
den nachstehenden Beschluss zu fassen:**

1. Beim Übergang auf das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 wird eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 vorgenommen.

Weisung

Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen den Gemeinden grundsätzlich zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf das Verwaltungsvermögen, auf die Abschreibungen und damit auf die Refinanzierung von Investitionen eines Gemeinwesens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufzuzeigen. Ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht entscheidet das Budgetorgan (§ 49 Abs. 1 der Gemeindeverordnung).

Erwägungen

Mit dem Übergang auf HRM2 bzw. der Neubewertung des Verwaltungsvermögens werden die Abschreibungen nach den betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauern vorgenommen. Die Aufwertung wird dem Eigenkapital gutgeschrieben und verbleibt im Gemeindehaushalt.

Die nachfolgende Tabelle bildet die unter HRM1 getätigten durchschnittlichen Abschreibungen der Primarschulgemeinde Wila bis 2018 ab.

Primarschule	letzte 5 Jahre	letzte 10 Jahre	letzte 15 Jahre	letzte 20 Jahre
Total	126'392	132'879	226'967	232'303

Das Ergebnis des Restatements der Primarschule Wila zeigt folgende Werte:

Bilanzwerte bzw. Restbuchwerte (ohne ausgeschiedene Anlagen) per 31.12.2018

Primarschule	ohne Aufwertung	mit Aufwertung	Aufwertungsbetrag
Total	922'000	2'080'657	1'158'657

Voraussichtliche Abschreibungen 2019 bis 2025

ohne Aufwertung

Primarschule	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Total	Durchs.
Total	200'496	201'994	159'304	153'639	135'332	134'902	146'207	1'131'874	161'696

Voraussichtliche Abschreibungen 2019 bis 2025

mit Aufwertung

Primarschule	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Total	Durchs.
Total	384'989	387'480	299'477	272'301	233'910	184'744	194'522	1'957'423	279'632

Überlegungen zu Aufwertungsbetrag, Eigenkapital und Abschreibungen

Mit einem Aufwertungsbetrag für die Primarschulgemeinde von CHF 1'158'657.- würde sich das Eigenkapital voraussichtlich auf rund 3.5 Mio. Franken belaufen und die Abschreibungen (2019-2025) auf durchschnittlich rund CHF 280'000.- pro Jahr. Ohne Aufwertung wären die durchschnittlichen Abschreibungen pro Jahr rund CHF 118'000.- tiefer.

Schlussbemerkung der Schulbehörde

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens unterstützt massgeblich das Ziel von HRM2, ein möglichst transparentes Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Daneben steigert die einheitliche Bewertung die Aussagekraft des bilanzierten Verwaltungsvermögens. Auch lässt es eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden zu.

Bei Verzicht auf die Neubewertung würden die Abschreibungen ab 2021 zurückgehen und somit ein verzerrtes Bild des Finanzhaushaltes zeigen. Die Vergleichbarkeit wäre nicht gegeben. Dem HRM2-Grundsatz von "true and fair view" würde nicht entsprochen und eine gute Entscheidungsgrundlage würde fehlen.

Eine Aufwertung sichert auch die Refinanzierung der Investitionsausgaben. Wenn das Verwaltungsvermögen nicht aufgewertet wird, sind die zu verbuchenden Abschreibungstranchen in den kommenden Jahren zu klein. Dies führt zu weniger finanziellen Mitteln, die für eine genügende Selbstfinanzierung von neuen Investitionen in die Schulinfrastruktur dringend notwendig wären bzw. zu einem Anstieg der Fremdverschuldung.

Ausserdem erachtet die Primarstufenschulpflege ein koordiniertes Vorgehen innerhalb der Gemeinde Wila als vorteilhaft.

Bei einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist bei der Regelung des mittelfristigen Budgetausgleichs (Haushaltgleichgewicht) unter den Übergangsbestimmungen folgende Ausnahmeregelung vorgesehen:

"Die bis ins Jahr 2025 zu erwartende zusätzliche Belastung verursacht durch die gegenüber der Variante ohne Aufwertung höheren Abschreibungsbetreffnisse wird nicht in den mittelfristigen Ausgleich miteingerechnet."

Es wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern empfohlen, den Antrag der Primarschulpflege zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement) zu genehmigen.

8492 Wila, 25. April 2018

Primarschulpflege Wila

Die Präsidentin


Gisela Wahl

Die Schulverwalterin


Nicole Jacot Stahel